

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1	Name, Sitz, Rechtsform	2
Artikel 2	Zweck	2
Artikel 3	Aufgaben und Funktionen	2

II. ORGANISATION

Artikel 4	Mitgliedschaft	3
Artikel 5	Organe	3
Artikel 6	Delegiertenversammlung	3
	6.1 Zusammensetzung, Stimmrecht, Beschlussfassung	
	6.2 Aufgaben und Verantwortung der Delegiertenversammlung	
Artikel 7	Vorstand	4
	7.1 Zusammensetzung	
	7.2 Aufgaben und Verantwortung	
Artikel 8	Generalsekretariat	5
Artikel 9	Revisionsstelle	5
Artikel 10	Unterschrift	5
Artikel 11	Finanzen und Verantwortlichkeit	6

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 12	Statutenänderung	7
Artikel 13	Auflösung des Verbandes, Liquidation	7
Artikel 14	Inkrafttreten	7

Im gesamten Dokument wird zur besseren Lesbarkeit die männliche Form benutzt. Sie gilt für beide Geschlechter.

Spitex Verband Freiburg

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

**Name, Sitz,
Rechtsform**

- 1 Unter dem Namen Spitex Verband Freiburg (nachstehend: SVF) besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB.
- 2 Sitz des SVF ist der Standort des Sekretariats.
- 3 Der SVF verfolgt gemeinnützige Zwecke. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er ist im gesamten Gebiet des Kantons Freiburg tätig.
- 4 Der SVF ist Mitglied des Spitex Verband Schweiz.

Artikel 2

Der SVF bezweckt:

Zweck

- a) im Rahmen der gültigen gesetzlichen Bestimmungen und den Konzepten des Spitex-Verbandes Schweiz entsprechend die Hilfe und Pflege zu Hause zu institutionalisieren und deren Entwicklung zu fördern.
- b) zur Harmonisierung gleichwertiger Leistungen für die gesamte Bevölkerung des Kantons beizutragen.

Artikel 3

**Aufgaben und
Funktionen**

- 1 Der SVF, der alle Organisationen für die Hilfe und Pflege zu Hause vereint, nimmt die Aufgaben und Funktionen gemäss den Vorgaben des „Spitex Verband Schweiz“ wahr.
- 2 Er kann weitere Aufgaben wahrnehmen, die ihm von der Direktion für Gesundheit und Soziales (nachstehend: Direktion) übertragen oder von der Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Spitex Verband Freiburg

II. ORGANISATION

Artikel 4

- Mitgliedschaft**
- 1 Mitglieder des SVF sind die Organisationen für Hilfe und Pflege zu Hause, die im Sinne des Gesetzes eine Betriebsbewilligung und ein Mandat eines Gemeindeverbandes haben.
 - 2 Ein Austritt kann, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem SVF schriftlich eingereicht werden. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr bleiben bestehen.

Artikel 5

Die Organe des SVF sind:

- Organe**
- a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) das Sekretariat
 - d) die Revisionsstelle

Artikel 6

6.1 Zusammensetzung, Stimmrecht, Beschlussfassung

- Delegierten-
versammlung**
- 1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SVF. Die Delegierten setzen sich aus den Mitgliederorganisationen zusammen. Jeder Bezirk hat Anrecht auf eine Stimme pro 5'000 Einwohner. Ein Delegierter verfügt über eine Stimme und kann höchstens 5 Stimmen vertreten.
 - 2 Der Stimmausweis mit dem Vermerk der berechtigten Stimmenzahl wird den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zugestellt. Die Stimmenzahl wird aufgrund des letzten Beschlusses des Staatsrats über die zivilrechtliche Bevölkerung berechnet. Änderungen der Stimmenzahl, die sich aus Variationen der Bevölkerungszahl ergeben, werden für die Nächste ordentliche Delegiertenversammlung berücksichtigt.
 - 3 Die Delegiertenversammlung wird als ordentliche Versammlung mindestens ein Mal pro Jahr mit schriftlicher Einladung einberufen. Die Einladung muss mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden- liste erfolgen
 - 4 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitgliederstimmen dies schriftlich verlangen.
 - 5 Jeder Beschluss bedarf des doppelten Mehrs der Stimmen, sowohl der Bezirke (jeder Bezirk verfügt über eine Stimme) als auch der Mitglieder

Spitex Verband Freiburg

(berechnet gemäss Art. 6.1, Abs.1, der vorliegenden Statuten). Die Stimmen werden getrennt ausgezählt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Ergibt sich innerhalb eines Bezirks Stimmengleichheit, so wird die Stimmabgabe dieses Bezirks als Stimmenthaltung erfasst.

- 6 Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der vertretenen Stimmen erfolgt die Abstimmung geheim.

6.2 Aufgaben und Verantwortung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung:

- a) wählt den Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederorganisationen;
- b) wählt den Präsidenten des SVF auf Vorschlag des Vorstands
- c) entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) setzt die Ziele fest;
- e) erteilt dem Vorstand Mandate und kontrolliert seine Tätigkeit;
- f) bestimmt die Revisionsstelle;
- g) genehmigt und ändert die Statuten;
- h) genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung, den Voranschlag und die Reglemente des SVF;
- i) setzt die Jahresbeiträge der Mitglieder fest;
- j) ernennt seine Delegierten und deren Stellvertreter für den Spitex Verband Schweiz.

Artikel 7

7.1 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand des SVF setzt sich aus mindestens acht Mitgliedern zusammen; das heisst pro Bezirk ein Mitglied, ausser der Saanebezirk mit zwei Mitgliedern. Diese acht Vorstandsmitglieder müssen einer Mitgliedorganisation angehören und in dieser über Entscheidungsbefugnis verfügen. Sie sind jeweils für drei Jahre gewählt. Der Vorstand wählt einen ausserstehenden Präsidenten und lässt seine Wahl durch die Delegiertenversammlung bestätigen. Diese Person muss keiner Mitgliedorganisation angehören. Der Vorstand wählt seinen Vize-Präsidenten aus seinen Reihen.
- 2 Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin des SVF nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- Vorstand** 3 Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.
- 4 Tritt ein Vorstandsmitglied, welches einen Bezirk vertritt vorzeitig zurück, wird es unverzüglich durch ein neues Mitglied aus seinem Bezirk ersetzt. Dessen formelle Wahl muss durch die nächste Delegiertenversammlung bestätigt werden.
- 5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

7.2 Aufgaben und Verantwortung

Der Vorstand:

- a) führt die ihm von der Delegiertenversammlung übertragenen Aufgaben aus;
- b) ernennt die Kommissionen, definiert deren Aufgaben und Kompetenzen und verfolgt deren Tätigkeiten;
- c) schlägt der Delegiertenversammlung die Ernennung eines Präsidenten vor und ernennt einen Vize-Präsidenten aus seinen Reihen;
- d) ernennt den Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin des SVF, stellt das Personal des Generalsekretariats an, erarbeitet die Pflichtenhefte und wacht über den Betrieb des Sekretariats;
- e) übernimmt alle Aktivitäten in Zusammenhang mit den Zielen und Aufgaben des SVF;
- f) überprüft die Folgen der Beschlüsse, Anweisungen und Empfehlungen des Spitex Verbandes Schweiz für seine Mitglieder;
- g) organisiert die Delegiertenversammlung und setzt die Tagesordnung fest;
- h) beruft eine außerordentliche Delegiertenversammlung ein, wenn die Umstände dies erfordern;
- i) unterbreitet der Delegiertenversammlung die Jahresrechnung, den Voranschlag und die Ziele;
- j) führt die Tarifverhandlungen mit den Partnern;
- k) übernimmt alle Aufgaben und Kompetenzen, welche nicht anderen Organen zufallen.

7.3 Organisation

Der Vorstand:

- a) Konstituiert sich selber
- b) Erarbeitet ein Geschäftsreglement
- c) Kann ggf. ein Büro ernennen und ihm das Führen der gängigen Geschäfte delegieren

Artikel 8

- 1 Das Sekretariat untersteht dem Vorstand
 - 2 Das Sekretariat ist das operative Zentrum des SVF. Es führt die Aufgaben gemäss Art. 3 der vorliegenden Statuten aus. Es erfüllt die ihm vom Vorstand und der Delegiertenversammlung anvertrauten Aufgaben. Insbesondere zeichnet es für die Verwaltung und die Rechnungsführung des SVF verantwortlich.
- Sekretariat**

Artikel 9

- Die Delegiertenversammlung ernennt eine externe Revisionsstelle für die Dauer von drei Jahren, einmal verlängerbar.
- Revisionsstelle**

Spitex Verband Freiburg

Artikel 10

Unterschrift Der SVF wird rechtskräftig durch die Kollektiv-Unterschrift zu zweit des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin und des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin oder eines Vorstandsmitgliedes verpflichtet.

Artikel 11

- Finanzen und Verantwortlichkeit**
- 1 Die finanziellen Mittel des SVF setzen sich zusammen aus:
 - a) den Jahresbeiträgen seiner Mitglieder;
 - b) Leistungen, Beiträgen und Subventionen der öffentlichen Hand;
 - c) Spenden, Legaten und Beiträgen von Spendern;
 - d) Zinsen und anderen Einkünften.
 - 2 Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
 - 3 Das Vermögen des SVF ist einziger Garant für seine Verpflichtungen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder für die Verpflichtungen des SVF ist ausgeschlossen.
 - 4 Ausgaben ausserhalb des Voranschlags werden der Delegiertenversammlung zur Genehmigung unterbreitet.
 - 5 Die Delegiertenversammlung bestimmt die Mitgliederbeiträge an den SVF. Deren Berechnung basiert auf einem Fixbetrag pro Einwohner. Sie werden der Einwohnerzahl des jeweiligen Tätigkeitsgebietes entsprechend berechnet.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 12

Statuten-
änderung

- 1 Der Vorstand und die Mitglieder können der Delegiertenversammlung Statutenänderungen vorschlagen. Zur Genehmigung bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen, sowohl der Bezirke als auch der vertretenen Mitglieder. Ergibt sich innerhalb eines Bezirks Stimmengleichheit, so wird die Stimmabgabe dieses Bezirks als Stimmenthaltung erfasst.
- 2 Die Änderungsanträge müssen auf der Tagesordnung traktandiert sein.

Artikel 13

Auflösung
desSVF,
Liquidation

- 1 Der SVF kann jederzeit aufgelöst werden, falls die Delegiertenversammlung durch eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen, sowohl der Bezirke als auch der vertretenen Mitglieder, dies beschliesst. Ergibt sich innerhalb eines Bezirks Stimmengleichheit, so wird die Stimmabgabe dieses Bezirks als Stimmenthaltung erfasst.
- 2 Ein allfälliges Vermögen wird zu gleichen Teilen unter den Mitgliedern aufgeteilt, entsprechend der Einwohnerzahl des jeweiligen Tätigkeitsgebietes.

Artikel 14

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten der konstituierenden Delegiertenversammlung vom 25. Mai 2011. Sie treten unverzüglich in Kraft.

Freiburg, den 16. Juni 2016

Der Präsident :

Die Generalsekretärin: